

## **Vereinbarung über Baukostenzuschuss**

zwischen den

Gemeindewerken Baiersbronn  
vertreten durch  
Herrn Betriebsleiter Michael Ruf

und der  
Gemeinde Seebach, Eigenbetrieb Breitbandnetz  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Reinhard Schmäzle

gemeinsam auch: „Beteiligte“ genannt

### **über die Zusammenarbeit für die Erstellung eines Breitbandnetzes**

#### **Präambel**

Die Gemeinde Seebach hat seit dem Spätjahr 2018 rund 6 Mio. Euro in den kommunalen Breitbandausbau investiert. Für die Erschließung mittels Glasfasern wurde eine Backbone-Leitung vom Anschlusspunkt in Bühl über die Gemarkungsgebiete der am IKZ Bühl beteiligten Gemeinden sowie durch Sasbachwalden zur Ortsmitte Seebach verlegt. Die Zentrale des Glasfasernetzes bildet der PoP (Point of Presence) in der Ortsmitte der Gemeinde Seebach. Auf den Ausbau der Backbone-Leitungen sowie des PoP entfallen ca. 2 Mio. Euro. Die Gemeinde Seebach hat mit Vertrag vom 05.11.2018 mit der Bietergemeinschaft Fa. TelemaxX GmbH & Stadtwerke Bühl GmbH einen Netzpacht- und Netzbetriebsvertrag geschlossen. Der Breitbandausbau des Gebietes Schliffkopf wird Bestandteil des Netzpacht- und Netzbetriebsvertrages zwischen der Gemeinde Seebach und der Bietergemeinschaft. Die Bietergemeinschaft und die Gemeinde Seebach übernehmen für den Bereich Schliffkopf alle Rechte und Pflichten aus dem Netzpacht- und Netzbetriebsvertrag.

Die Gemeinden Baiersbronn und Seebach haben das Ziel, die Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit leistungs- und bedarfsgerechten sowie zukunftsfähigen Breitbanddiensten zu gewährleisten. Die Gemeinde Seebach ist im Höhegebiet im Bereich Ruhenstein mit Breitbanddiensten tätig. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Gewährleistung eines sparsamen und wirtschaftlichen Ressourcenumgangs vereinbaren beide Gemeinden hier über die Gemarkungsgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten.

Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist dabei die Erschließung des Hotels „Schliffkopf“ im Höhegebiet (Siehe Anlage 1).

Die sehr gute Zusammenarbeit beider Kommunen spiegelt auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasser und Abwasserversorgung im Gebiet Ruhestein vom 02.11.2016 wieder.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand und Zuständigkeiten**

(1) Die Beteiligten vereinbaren, sich bei den notwendigen Arbeiten und der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zu dem in der Präambel beschriebenen Vorhaben (nachfolgend: Projekt) gegenseitig zu unterstützen, sowie das Projekt in enger Zusammenarbeit durchzuführen. Eine möglichst rasche Umsetzung wird angestrebt.

(2) Die Koordinierung der gemeinsamen Verfahrensschritte und den Kontakt mit den beauftragten Fachbüros übernimmt die Gemeinde Seebach. Die Gemeinde Seebach erhält für die Koordinierung keinen Kostenersatz.

Die Gemeindewerke Baiersbronn ermächtigen die Gemeinde Seebach, die Ausschreibung namens und im Auftrag der jeweiligen Gemeinde als Vergabestelle durchzuführen und erteilen zugleich die Ermächtigung zur Vornahme der hierzu erforderlichen Handlungen und Abgabe der Willenserklärungen (insbesondere Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung).

Die Zuschlagsentscheidung und -erteilung durch die Gemeinde Seebach als Vergabestelle namens und im Auftrag der Beteiligten darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung hierzu erteilt wird.

(3) Die Stadt Bühl als IKZ-Partner der Gemeinde Seebach übernimmt die Federführung gegenüber der Förderstelle für die Beantragung der Fördermittel nach der VwV Breitbandförderung zur Umsetzung des Projekts. Die Stadt Bühl erhält hierfür keinen Kostenersatz.

(4) Die Bauausführung (Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Bauüberwachung) erfolgt durch die Gemeinde Seebach. Die jeweiligen Bauausführungen der Beteiligten werden untereinander abgestimmt, damit – soweit möglich – eine zusammenhängende passive Infrastruktur entsteht.

## **§ 2**

### **Planungsgebiet / Ausbaustandard**

(1) Der Ausbau der Breitbandversorgung im Rahmen der Zusammenarbeit „Erschließung Schliffkopf“ umfasst das Leitungsnetz gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. Die Ausbaustandards sind möglichst einheitlich zu wählen.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, die technischen Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2015 – Az.: 42-8433.12-Regelungen - bzw. einer dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschrift sowie der jeweiligen Vorgaben im einschlägigen Leitfaden hierzu einzuhalten. In Bereichen, in denen bereits kommunale Leerrohre der Gemeindewerke Baiersbronn liegen, wird auf diese zurückgegriffen.

### **§ 3 Planung und Kostenverteilung**

(1) Die Erarbeitung der Unterlagen für die Zuschussanträge erfolgt in Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Bei gemarkungsübergreifenden Leitungstrassen werden die Baumaßnahmen zwischen den betroffenen Gemeinden abgestimmt. Die Gemeindewerke Baiersbronn übernehmen die Koordinierung der Aufgrabungsgenehmigungen auf ihrer Gemarkung.

(2) Für die Nutzung von vorhandenen Leerrohren ist ein Kostenersatz oder eine Pacht nicht vorgesehen. Vorhandene Leerrohre verbleiben in dem jeweiligen Eigentum der Gemeindewerke.

(3) Grundlagen für die Kostenverteilung sind die von den Beteiligten anerkannten Schlussrechnungen.

Die Kosten werden wie folgt verteilt:

Die Gemeindewerke Baiersbronn erstatten der Gemeinde Seebach die Baukosten in voller Höhe, abzüglich der gewährten Zuschüsse.

Die Glasfaserleitungen verbleibt im Eigentum der Gemeinde Seebach, damit diese in das bestehende Glasfasernetz (Baden.net) eingebunden werden können.

Die Leitungsverläufe und die Kostenverteilung lassen sich der Anlage 2 entnehmen.

### **§ 5 Überlassung des Netzes**

Die Gemeinde Seebach wird auf Grundlage der Konzessionsvergabe aus dem Jahr 2018 das Netz dem Netzbetreiber (Bietergemeinschaft TelemaxX GmbH und Stadtwerke Bühl GmbH) für den Netzbetrieb überlassen.

### **§ 6 Schriftform, Vertragsausfertigung**

(1) Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Beteiligten erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung.

### **§ 7 Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung unterliegt der Mindest-Vertragsdauer der Zweckbindung des gewährten Zuschusses (15 Jahre). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Einreichung des Verwendungsnachweises und endet mit Ablauf des fünfzehnten darauffolgenden Kalenderjahres. Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf der 15 Jahre Zweckbindungsfrist wirksam.

(3) Die Frist für die Kündigung aus wichtigem Grund beträgt fünf Jahre zum Jahresende.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen Bestimmungen dieser Vereinbarungen andauernd und gravierend verstoßen wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung ist die ausscheidende Gemeinde dazu verpflichtet, die passive Infrastruktur auf ihrer Gemarkung den verbleibenden Beteiligten in der Form kostenlos zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Verpflichtungen aus bestehenden Netzbetriebsverträgen weiterhin erfüllen können.

(5) Eine Kündigungsfrist gilt nicht, wenn alle Beteiligten die gemeinsame Aufgabe künftig einvernehmlich in einer anderen Rechtsform bearbeiten wollen.

Baiersbronn, den 29.07.21

Für die **Gemeindewerke Baiersbronn**



  
\_\_\_\_\_  
Michael Ruf, Betriebsleiter

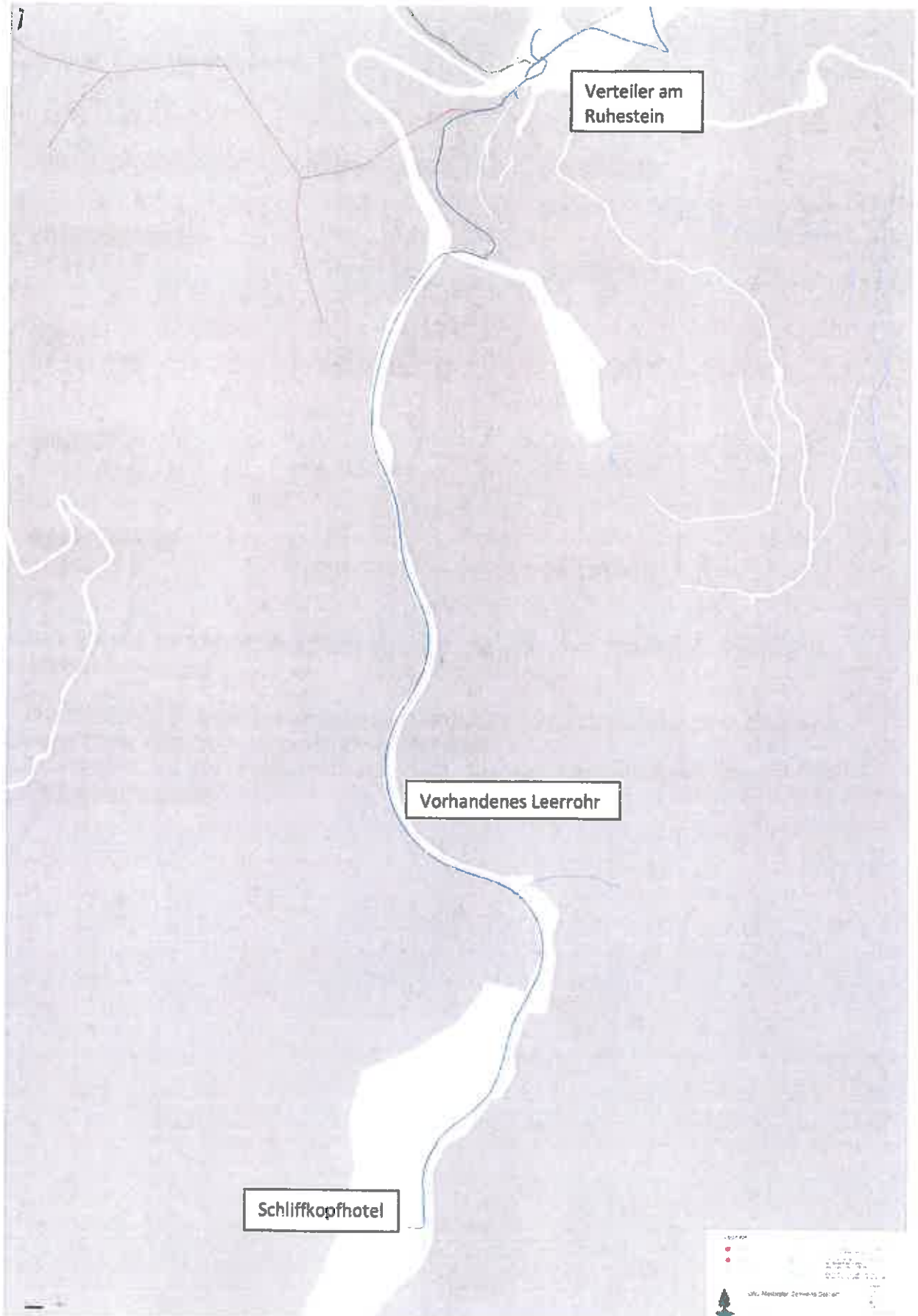
Seebach, den 29.07.21

Für die **Gemeinde Seebach**



  
\_\_\_\_\_  
Reinhard Schmäzle, Bürgermeister

Anlage 1



**Anlage 2 zur Vereinbarung, § 3 (3)**

<b>Ausgaben brutto</b>	<b>Ausgaben netto</b>	<b>Förderung</b>
<b>Kostenschätzung:</b> 54.547,91 €	45.838,58 €	29.126,00 €
<b>Antrag:</b> 54.547,91 €	45.838,58 €	29.126,00 €
<b>Bewilligung:</b> 54.547,91 €	45.838,58 €	29.126,00 €
<b>Ausschreibung:</b> 67.855,45 €	57.021,39 €	29.126,00 €

Grundlagen für die Kostenverteilung sind die von den Beteiligten anerkannten Schlussrechnungen.

Die Gemeinde Baiersbronn erstattet der Gemeinde Seebach die Baukosten (brutto) in voller Höhe, abzüglich der gewährten Zuschüsse.

Grundlagen für die Kostenverteilung sind die von den Beteiligten anerkannten Schlussrechnungen.

